

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 47 (1942-1943)
Heft: 17

Artikel: Empfehlenswerte Zeitschriften
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbot der Neueröffnung und Vergrößerung von Kinderheimen, Organisation von privaten Ferienkolonien zu Erwerbszwecken

Das Kinderheimgewerbe befindet sich heute ungefähr in derselben Notlage wie die Hotellerie. Das Eidg. Justizdepartement hat daher schon mit Kreisschreiben vom 16. März 1936 erklärt, daß auch die Kinderheime dem sogenannten Hotelbauverbot unterstehen, das heißt daß Neueröffnungen und Vergrößerungen von Kinderheimen ebenfalls einer speziellen Bewilligung bedürfen.

Neuerdings hat die Justizabteilung des Eidg. Justizdepartementes auch in der Frage der privaten Ferienkolonien, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1941, folgende eindeutige Stellung bezogen:

« Die von Privatpersonen betriebenen Ferienkolonien sind unseres Erachtens Kinderheimen gleichzustellen und deshalb bewilligungspflichtig. Von den Schulbehörden organisierte Ferienkolonien nehmen wir ohne weiteres davon aus; denn hier steht der soziale und hygienische Gedanke im Vordergrund. Auch ergibt sich daraus keine Konkurrenzzierung privater Kinderheime oder doch nicht in fühlbarem Ausmaße. Private Ferienpensionen dagegen, auch wenn sie bloß für einige Wochen betrieben werden, sind entweder Gasthöfen oder Kinderheimen gleichzustellen; sie bedeuten auch offensichtlich eine Konkurrenz für die bestehenden Kinderheime. »

Die behördliche Bewilligung wird zweifellos denjenigen Kinderheimen und Ferienkolonien erteilt werden, die auf *rein gemeinnütziger Grundlage* stehen. Dagegen wird die Bewilligung immer dann versagt werden müssen, wenn der Neueröffnung eines Kinderheimes oder einer privaten Ferienkolonie ein *Erwerbszweck* zugrunde liegt.

Gegen eine allfällig zu Unrecht erteilte Bewilligung der kantonalen Behörden wird von den zuständigen Stellen, unter anderem vom Verband Schweizerischer Kinderheime, Rekurs an den Bundesrat erhoben.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Neueröffnung von Kinderheimen oder die Organisation von privaten Ferienkolonien ohne vorherige Einholung einer behördlichen Bewilligung gemäß Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1941 Buße und behördliche Schließung zur Folge haben.

Verband Schweizerischer Kinderheime : *Das Sekretariat.*

Empfehlenswerte Zeitschriften

Illustrierte schweizer. Schülerzeitung « Der Kinderfreund ». Herausgegeben von der Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins. Redaktion R. Frei-Uhler. Franko durch die Post, jährl. Fr. 2.40, halbjährl. Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jedes Monats. Verlag Buchdruckerei Bächler & Co., Bern.

Mit einem köstlichen Farbenbild, dem schlafenden Knaben im Heu, von Albert Anker, eröffnet die « Schülerzeitung » eben den 59. Jahrgang. Ist dieses friedlich schlummernde Kind nicht wie ein Sinnbild für unsere Schweizer Jugend, die, nicht von Ängsten und Schrecknissen gehetzt, ein unbeschwertes Dasein führen, den leiblichen Hunger mit gutem Brot und den geistigen mit Lernen und Lesen stillen darf? Diesem Gedanken gibt die dazu gehörige Erzählung vom kleinen Franzosenbüblein Jean-Pierre beredten Ausdruck. Von Humor getragen ist das zeitgemäße Gesprächstückli « De willkumme Bsuech », das in den verheißungsvollen Vers ausklingt:

Wänn Stadt und Land sich wänd verstah,
dann mueß es wider obsi gah!

Der Gewerbeschüler, Lehrmittel für die gewerbliche Berufsschule und Beilage der Schweizerischen Blätter für Gewerbe-Unterricht, Verlag und Auslieferung H. R. Sauerländer & Co., Aarau, gibt auf 1. Mai im 22. Jahrgang sein 1. Leseheft heraus. Es ist äußerst zeitgemäß zusammengestellt und reich illustriert. Für « Landhilfe der Jugend » wirbt eine erste Reihe von Schilderungen und Aufklärungen. Eine zweite Reihe erläutert das Rheinwaldkraftwerk und seine Vorteile, während im nächsten Heft die Gegenargumente besprochen werden sollen. Und im dritten Teil erklärt Dr. Hartmann das Entstehen des Erdöles und die Frage des Vorkommens in der Schweiz möglichst allgemeinverständlich. Sehr wertvoll sind auch die Besprechungen auf der Bücherseite, so daß der Gesichtskreis der jungen Leute durch den « Gewerbeschüler » vielseitig erweitert wird. Das Abonnement, beim Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau, zu bestellen zu Fr. 1.40 für 4 Lesehefte oder zu Fr. 2.— bei klassenweisem Bezug mit 60 Seiten Beilagen (Buchhaltung, Berufsrechnen, Staatskunde) jährlich, ist deshalb nicht nur allen Berufsschulen, sondern auch Sekundarschulen zu empfehlen.